

Papst, d. h. nicht wie vielfach üblich auch der Bischof und der Landesherr, im Kirchengebet und in den Laudes zu nennen sei. Der § 11 dagegen: *Quod hoc unicum est nomen in mundo* sagt in der Tat, daß der Titel *papa* nur dem Papst zustehe. Dafür entscheidet sich auch CASPAR, zu dessen Begründung noch das von ihm nicht herangezogene Gesetz von 998 angeführt werden kann. Die Etappen, in denen sich die Verengerung der Bedeutung von *papa* vollzogen hat, lassen sich also wesentlich schärfer bestimmen, als der Aufsatz des ALMA erkennen läßt. — Als Ganzes bleibt die Studie durch die Begrenzung auf den lexikographischen Bereich unbefriedigend. Sinngemäß abgerundet wäre sie erst, wenn — womöglich unter Einbeziehung der ganz parallelen Entwicklung des Titels *servus servorum* — der kirchengeschichtliche Hintergrund durch die gefundenen Ergebnisse beleuchtet würde. Schließlich wäre die schon im Neuen Testament vorbereitete Vorstellung der Gemeinde, dann der Gesamtkirche als Familie mit Vätern und Söhnen, die unter sich Brüder sind und in der Kirche ihre Mutter haben, zu erörtern — ein Thema, das m. W. noch nicht im Gesamt behandelt ist. P. E. Schramm.

734. Über H. P. PALMER, 'Excommunication in the middle ages' in The quarterly review 1928 n. 497 S. 129—148 vgl. Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 943.

735. CESARE MAGNI, 'Ricerche sopra le elezioni episcopali in Italia durante l'alto medio evo' p. 1 (Bibl. d. Riv. di storia del dir. Ital. n. 1, Roma 1928) bietet eine sehr ausführliche Darstellung über die Bischofswahlen in Italien bis zur Ottonenzeit. Das 1. Kap. reicht von Konstantin bis Justinian und Gregor d. Gr., das 2. bis zum 8. Jh., das 3. von der Karolingerzeit bis zu den Ottonen. Letzteres umfaßt nur den Teil Italiens, in dem sich kaiserlicher oder königlicher Einfluß irgendwie geltend macht, und ist nach der Dichte dieses Einflusses gegliedert in die Behandlung der Wahlen im Königreich Italien, in Ravenna und in den römischen Gebieten. Für künftige Arbeiten, namentlich noch notwendige Forschungen, hätte M. sein Verdienst durch regelmäßigere Ausbreitung der Quellen vermehren können. Seinen Ergebnissen wäre eine Auseinandersetzung mit wichtigen, noch nicht genügend von ihm berücksichtigten Werken schon in diesem Bande zustatten gekommen. Hier sind besonders die Arbeiten von STUTZ zu nennen. Daneben hätte ihn etwa PAUL SCHMIDS Buch über den Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreites (Stuttgart